

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1967

Geschäftszahl

1407/66

Rechtssatz

Die "Unterrichtszeit" im Sinne des § 11 Abs 4 und 5 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, BGBl Nr 146/1948, umfasst nur die eigentliche Unterrichtszeit unter Ausschluss der Unterrichtspausen.